



Amtsblatt für den Landkreis Börde

16. Jahrgang

16.01.2022

Nr. 02

Inhalt:

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 20. Februar 2022 in der Verbandsgemeinde Flechtingen**
2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihre Mitgliedsgemeinden am Dienstag, dem 25. Januar 2022 um 09.00 Uhr**
3. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 20. Februar 2022 in der Verbandsgemeinde Flechtingen

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen Altenhausen, Beendorf, Bühlstringen, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben können in der Zeit vom **31.01.2022 bis 04.02.2022** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 in 39345 Flechtingen zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Zu beachten ist, dass die Wahlberechtigten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 04.02.2022, 12.00 Uhr beim Gemeindevwahlleiter, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 04.02.2022, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30.01.2022 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl

auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.02.2022, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Stimmzettelumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Wahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Flechtingen, den 10.01.2022

Jacobs

Gemeindevwahlleiter

Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihre Mitgliedsgemeinden findet am **Dienstag, dem 25. Januar 2022 um 09.00 Uhr in Flechtingen, Lindenplatz 11, Beratungsraum, statt.**

Tagesordnung:

1. Zulassung der Bewerber für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am 20. Februar 2022
2. Zulassung der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bühlstringen am 20. Februar 2022

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Flechtingen, den 10.01.2022

Jacobs

Gemeindevwahlleiter

Impressum:

Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,

Tel.: 03904 7240-0,

E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat

Internet:

Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de